

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 018-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.33

Eingereicht am: 27.02.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Lehrkräftemangel – Sind die ungleichen Regelungen bei den Finanzierungsplänen der BPK und der BLVK mit ein Grund, wieso der Lehrerberuf für junge Lehrkräfte weniger attraktiv ist?

Die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) befinden sich im System der Teilkapitalisierung. Bei beiden Kassen bezahlen die Versicherten neben Sparbeiträgen und Risikobeiträgen auch Finanzierungsbeiträge, die gemäss Artikel 11 PKG gewährleisten sollen, dass bis 2034 ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird.

Sowohl die BPK als auch die BLVK haben zusammen mit dem Regierungsrat einen Finanzierungsplan ausgearbeitet, der von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) genehmigt worden ist.

Die BPK erhebt für die Alterskategorie der 17- bis 24-jährigen Versicherten einzig Risikobeiträge, während es bei der BLVK für diese Alterskategorie neben den Risikobeiträgen auch Finanzierungsbeiträge sind.

Mitarbeitende des Kantons Bern können sich nicht entscheiden, welcher Pensionskasse des Arbeitgebers sie sich anschliessen. Bei der BPK betrifft die dargelegte Problematik per 31. Dezember 2017 1766 (davon 450 Männer) von 37 185 Versicherten, bei der BLVK sind es 417 (davon 24 Männer) von 16 990 Versicherten. Dies sind 4,75 Prozent (Männeranteil: 25,48 %) der BPK-Versicherten bzw. 2,45 Prozent (Männeranteil: 5,76 %) der BLVK-Versicherten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die BBSA von dieser ungleichen Regelung Kenntnis, und inwiefern hat sie sich zu dieser unterschiedlichen Regelung geäussert?
2. Gibt es eine Quote, die erreicht sein muss, damit eine Versichertenkategorie nicht für Finanzierungsbeiträge herangezogen wird?
3. Besteht eine gesetzliche Grundlage, Versicherte einerseits aus der Sparversicherung gemäss Artikel 16 PKG für das Sparen auszuschliessen, sie jedoch dennoch für Finanzierungsbeiträge der Lücke der Sparversicherung zu belasten?
4. Sofern eine gesetzliche Grundlage besteht: Wieso verzichtet der Kanton Bern darauf, bei der BPK für diese Alterskategorie Finanzierungsbeiträge zu erheben?
5. Sofern keine gesetzliche Grundlage besteht: Welche Massnahmen werden getroffen, um die bereits erhobenen Finanzierungsbeiträge an die Versicherten der BLVK und an den Arbeitgeber zurückzuerstatten?

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht hier eine Ungleichbehandlung, deren Berechtigung möglichst rasch überprüft und die allenfalls beseitigt werden sollte.

Verteiler

- Grosser Rat